

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

052/13

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 4, Abteilung 4.1

Bearbeitet von:
Müller, Horst

Tel. Nr.:
82-2346

Datum:
19.03.2013

1. Betreff: Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre im Gewerbegebiet Waltersweier

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Planungsausschuss	06.05.2013	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Planungsausschuss beschließt, der Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 des Baugesetzbuches für das Bauvorhaben zum Neubau eines Rechenzentrums und einer Parkieranlage auf den Grundstücken Flst.Nr. 1765 und 1766 der Gemarkung Waltersweier, Hanns-Martin-Schleyer-Straße 1 zuzustimmen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

052/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 4, Abteilung 4.1

Bearbeitet von:
Müller, Horst

Tel. Nr.:
82-2346

Datum:
19.03.2013

Betreff: Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre im Gewerbegebiet Waltersweier

Sachverhalt/Begründung:

Die Firma Markant plant den Neubau eines Rechenzentrums auf den Grundstücken Flst.Nr. 1765 und 1766 der Gemarkung Waltersweier. Diese liegen gegenüber dem im Jahr 1988 errichteten und in den Folgejahren mehrfach erweiterten Verwaltungsgebäude in der Hanns-Martin-Schleyer-Straße 2. Ferner sollen für die Beschäftigten 217 neue Parkplätze auf den oben genannten Grundstücken angelegt werden. Die beiden neuen Baugrundstücke werden baurechtlich zu einem gemeinsamen Baugrundstück vereinigt.

Das Vorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Waltersweier“. Der Gemeinderat hat am 23.07.2012 beschlossen, diesen Bebauungsplan zu überarbeiten. Anlass war die Einreichung eines Bauantrags für eine Spielhalle auf dem Anwesen „Im Drachenacker 6“. Zur Sicherung der Bauleitplanung während des Änderungsverfahrens wurde gleichzeitig eine Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre beschlossen. Die Veränderungssperre besagt, dass Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen.

Der eingereichte Bauantrag ist ein Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. § 14 Abs. 2 BauGB besagt, dass die Entscheidung über Ausnahmen von der Veränderungssperre von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde getroffen wird. Für die Beschlussfassung über das Einvernehmen der Gemeinde ist gem. § 15 Ziff. 1 der Hauptsatzung der Stadt Offenburg der Planungsausschuss zuständig.

Die am Verfahren beteiligten Stellen (Stabsstelle Stadtplanung, Verkehrsplanung, Abwasserzweckverband) haben dem Bauvorhaben zugestimmt. Bedenken gegen eine Ausnahme von der Veränderungssperre wurden nicht erhoben. Die Stabsstelle Stadtplanung hat festgestellt, dass das Vorhaben nicht in Widerspruch zur geplanten Bebauungsplanänderung steht und hat der Planung grundsätzlich zugestimmt, wobei auf dem Parkplatz noch Baumpflanzungen vorzusehen sind. Der Ortschaftsrat hat in seiner Sitzung vom 12.03.2013 den Bauantrag zur Kenntnis genommen.

Es sind keine Gründe ersichtlich, die gegen eine Zulassung des Vorhabens unter Gewährung einer Ausnahme von der Veränderungssperre sprechen.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.